



BESCHLUSS

aus der 33. Sitzung
des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr
am Mittwoch, 10.06.2020

Öffentlich

TOP 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“; Vorlage Nr.:469/20
Datum: 27.05.2020
hier: Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange FB/AZ: FB 3/21 26 30

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Zu den eingegangenen Anregungen wird wie folgt beschlossen:

Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.04.2020:

Die Anregung, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der vorgenannten Stellen ist im Laufe des Verfahrens erfolgt, allerdings ist keine Stellungnahme eingegangen.

Der Anregung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wird gefolgt.

Im Entwurf des Bebauungsplanes werden die textlichen Festsetzungen Regelungen zum Immissionsschutz enthalten, insbesondere Festsetzungen gemäß Abstandserlass NRW 2007 sowie Richtlinie KAS-18.

Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.03.2020:

Ihre Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Kreis Viersen vom 03.04.2020:

Bodenschutz:

Ihrer Anregung wird gefolgt.

Der Sanierungsplan und der öffentlich-rechtliche Vertrag werden zum Ende des Verfahrens unterzeichnet. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan im vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag Bezug genommen.

Immissionsschutz:

Ihre Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese beinhaltet:

1. Untersuchung Gewerbelärm,
2. Immissionskontingentierung für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans,
3. Untersuchung Verkehrslärm,
4. Maßnahmenbeschreibung.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes wiedergegeben. Ferner erfolgt die Festsetzung einer Immissionskontingentierung für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Wasserrecht:

Ihre Anregung, LKW-Verladezonen (Tiefhöfe) sowie (Außen-)Flächen auf denen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant ist, an den Schmutzwasserkanal anzuschließen, wird gefolgt.

Die Entwässerung für die nach Abbrucharbeiten freiliegenden versiegelten Flächen wird sichergestellt und ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Das Entwässerungskonzept wurde darüber hinaus bereits im Rahmen einer Abstimmung zwischen der Gemeinde Schwalmtal, den Schwalmtalwerken AöR und dem planenden Ingenieurbüro am 17.04.2020 grundsätzlich abgestimmt.

Es wird angeregt, dass der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen hat. Die Dichtigkeit von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Plangebiet soll nachgewiesen werden.

Ihrer Anregung wird gefolgt.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen gem. Abstandserlass NRW 2007 sowie gem. Richtlinie KAS-18 getroffen. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird zudem ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses ist Bestandteil des Sanierungsplans und wurde bereits mit den Schwalmtalwerken abgestimmt.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Ihre Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beide Alleen werden im Fachbeitrag Natur dargestellt. Da sich beide außerhalb des Geltungsbereiches befinden, ist eine gesonderte Behandlung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Gleichwohl wird im Bereich der Dülkener Straße eine Anpflanzung von Bäumen festgesetzt, die zu einer Fortführung der Allee bis zur Kreuzung Dülkener Straße / Heerstraße mit sich führt.

Industrie- und Handelskammer vom 06.04.2020:

Ihre Anregung, dass Sie die vorgesehene Planung ausdrücklich begrüßen und unterstützen, wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Erschließung des Gewerbe- und Logistik-Parks wird Ihrer Anregung gefolgt. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Inhalte des Verkehrsgutachtens sind:

1. Erhebung der Verkehrszahlen im Bestand
2. Prognose Verkehrszahlen
3. Bewertung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und dem Straßennetz
4. Verfassen von Maßnahmen und Vorschlägen.

Durch die Planung ist mit erheblichem Beschäftigten- und Lieferverkehr zu rechnen. Der überwiegende Teil des Verkehrsaufkommens (insbesondere der Lkw-Verkehr) wird über den Windhauser Weg im Norden abgewickelt. Dadurch erfolgt die Anbindung des Gebiets an das überörtliche Verkehrsnetz.

Aufgrund des hohen Lkw-Aufkommens hat der Gutachter ab der Einmündung des Windhauser Weges in die L 475 eine Verkehrslenkung empfohlen. Diese sieht die Nutzung ausreichend leistungsfähiger, klassifizierter Straßen auf kurzen Verbindungswegen zur angrenzenden A 52 sowie zur A 61 vor. Wohnstraßen oder vergleichbare Straßen werden zur Abwicklung der Verkehre nicht herangezogen.

Im Rahmen der Prognose zur Verkehrslenkung werden alle Straßen und zugehörigen Knotenpunkte als ausreichend leistungsfähig bewertet.

Die Sicherstellung der Umsetzung der Verkehrslenkung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Vorhabenträger. Weitergehende, detailliertere Angaben finden sich in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan zur Offenlage sowie im Gutachten selbst.

Ihrer Anregung, die Möglichkeiten der Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu prüfen, wird gefolgt. Zum Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses ist Bestandteil des Sanierungsplans. Es wird darauf hingewiesen, dass die künftige Bebauung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in den Eckbereich Dülkener Straße/Heerstraße entwässern wird.

Die Anregungen zum Beteiligungsverfahren während der Corona-Krise werden zur Kenntnis genommen.

Bei der aktuellen Beteiligung handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Das BauGB nennt für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine Vorgaben.

Über die frühzeitige Beteiligung hinaus erfolgt eine weitere Beteiligung in Form der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB als zweite und zentrale Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen dieser Offenlage wird zudem eine wesentlich detailliertere Planung inklusive der zugehörigen Gutachten, zu den Themen Verkehr, Lärm, Natur- und Artenschutz, Altlasten und Entwässerung, zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt eine Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange direkt nach Beschluss durch die Gremien und damit ca. 14 Tage vor Bekanntmachung der Beteiligung, wodurch eine zusätzliche Verlängerung der Fristen bereits enthalten ist.

Zudem wird aufgrund der Sommerferien sowie der Corona-Krise der Auslegungszeitraum von der gesetzlich geforderten Monatsfrist auf 6 Wochen verlängert.

Eine Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung ist daher nicht erforderlich.

Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld vom 08.04.2020:

Ihre Anregungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Krefeld und der Regionalniederlassung Niederrhein wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalniederlassung Niederrhein wurde im Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen auf die A 52/AS Schwalmtal und AS Hostert wird Ihrer Anregung gefolgt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Inhalte des Verkehrsgutachtens sind:

1. Erhebung der Verkehrszahlen im Bestand,
2. Prognose Verkehrszahlen,
3. Bewertung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und dem Straßennetz,
4. Verfassen von Maßnahmen und Vorschlägen.

Durch die Planung ist mit erheblichem Beschäftigten- und Lieferverkehr zu rechnen. Der überwiegende Teil des Verkehrsaufkommens (insbesondere der Lkw-Verkehr) wird über den Windhauser Weg im Norden abgewickelt. Dadurch erfolgt die Anbindung des Gebiets an das überörtliche Verkehrsnetz.

Aufgrund des hohen Lkw-Aufkommens hat der Gutachter ab der Einmündung des Windhauser Weges in die L 475 eine Verkehrslenkung empfohlen. Diese sieht die Nutzung ausreichend leistungsfähiger, klassifizierter Straßen auf kurzen Verbindungswegen zur angrenzenden A 52 sowie zur A 61 vor. Wohnstraßen oder vergleichbare Straßen werden zur Abwicklung der Verkehre nicht herangezogen.

Im Rahmen der Prognose zur Verkehrslenkung werden alle Straßen und zugehörigen Knotenpunkte als ausreichend leistungsfähig bewertet.

Die Sicherstellung der Umsetzung der Verkehrslenkung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Vorhabenträger. Weitergehende, detailliertere Angaben finden sich in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan zur Offenlage sowie im Gutachten selbst.

Die Anregung, zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen mitzuteilen um Planungskollisionen zu vermeiden, wird zur Kenntnis genommen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme findet in Form der Herstellung einer Sekundäraue im Zusammenhang mit einer Deichrückverlegung an der Schwalm, nordwestlich der Ortslage Amern statt.

Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein vom 13.03.2020:

Ihre Anregung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Erschließung des Gewerbe- und Logistikparks über den Kreisverkehrplatz erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

Ihrer Anregung, entlang der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten klassifizierten Straßen in der Plandarstellung als „Bereich ohne Zugänge und Zufahrten“ nach PlanzV zu kennzeichnen, wird gefolgt. Es erfolgt eine zeichnerische Festsetzung „Flächen ohne Ein- und Ausfahrt“.

Ihrer Anregung, die Leistungsfähigkeit der Anbindung über den Kreisverkehrplatz mit den entstehenden Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden Bebauungsplangebiet mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen, wird gefolgt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Inhalte des Verkehrsgutachtens sind:

1. Erhebung der Verkehrszahlen im Bestand
2. Prognose Verkehrszahlen
3. Bewertung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten und dem Straßennetz
4. Verfassen von Maßnahmen und Vorschlägen.

Durch die Planung ist mit erheblichem Beschäftigten- und Lieferverkehr zu rechnen. Der überwiegende Teil des Verkehrsaufkommens (insbesondere der Lkw-Verkehr) wird über den Windhauser Weg im Norden abgewickelt. Dadurch erfolgt die Anbindung des Gebiets an das überörtliche Verkehrsnetz.

Aufgrund des hohen Lkw-Aufkommens hat der Gutachter ab der Einmündung des Windhauser Weges in die L 475 eine Verkehrslenkung empfohlen. Diese sieht die Nutzung ausreichend leistungsfähiger, klassifizierter Straßen auf kurzen Verbindungswegen zur angrenzenden A 52 sowie zur A 61 vor. Wohnstraßen oder vergleichbare Straßen werden zur Abwicklung der Verkehre nicht herangezogen.

Im Rahmen der Prognose zur Verkehrslenkung werden alle Straßen und zugehörigen Knotenpunkte als ausreichend leistungsfähig bewertet.

Die Sicherstellung der Umsetzung der Verkehrslenkung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Vorhabenträger. Weitergehende, detailliertere Angaben finden sich in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan zur Offenlage sowie im Gutachten selbst.

Thyssengas GmbH vom 28.02.2020:

Ihre Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gasfernleitung verläuft nordwestlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes liegt lediglich ein Anschluss. Eine Übernahme in die Plankarte ist daher nicht erforderlich.

Erfverband vom 18.03.2020:

Ihrer Anregung wird gefolgt.

Es wird ein Hinweis zum Erhalt von Grundwassermessstellen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gemäß Sanierungsplan werden die vorhandenen Grundwassermessstellen erhalten. Sollten Grundwassermessstellen nicht erhalten werden können, werden neue Grundwassermessstellen eingerichtet.

Bezirksregierung Arnsberg vom 10.03.2020:

Ihrer Anregung wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis zu den durch Bergbau bedingten Grundwasserabsenkungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

„Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“

Geologischer Dienst NRW vom 20.03.2020:

Zur Erdbebengefährdung:

Ihrer Anregung zur Erdbebengefährdung wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis zur Erdbebengefährdung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000 Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006).“

Zum Baugrund:

Ihre Anregungen zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt, allerdings ist keine Stellungnahme eingegangen.

Es wird folgender Hinweis zum Grundwasser / Baugrund in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen- werden bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

